



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

104950 / 710.01

---

## **Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur**

### **Antrag**

1. Es wird eine Vorberatungskommission eingesetzt.

(Fortsetzung S. 2)

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Botschaft verfolgt zwei grundlegende Zielsetzungen. Zum einen soll damit der in der Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2013 überwiesene Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend unabhängiger Schulrat umgesetzt werden. Dabei wird für die Führung der Stadtschule eine neue Organisationsform vorgeschlagen. Diese Neuregelung erfordert eine Teilrevision der Stadtverfassung und stellt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulführung auf eine neue Grundlage. Eine neu zu schaffende Bildungskommission soll die Stadtschule in Zukunft als strategisches Organ führen und das operative Geschäft der Schuldirektion und den Schulleitungen in den einzelnen Schuleinheiten überlassen. Dadurch wird der Einfluss des Gemeinderates wesentlich gestärkt.

Zum anderen soll das städtische Schulgesetz im Rahmen einer Totalrevision an die geänderte Verfassung sowie an das neue kantonale Schulgesetz, welches am 1. August 2013 in Kraft tritt, angepasst werden.

In einer weiteren Botschaft legt der Stadtrat gleichzeitig einen Vorschlag für die Reorganisation der operativen Führungsstruktur an der Stadtschule vor. Diese zweite Botschaft führt den vorgeschlagenen Weg zur Entflechtung des strategischen und operativen Bereichs konsequent fort. Zusammen zeigen sie einen neuen, zeitgemässen Weg der Schulführung auf, der sich heute in der ganzen Schweiz durchzusetzen beginnt.



## **Antrag** (Fortsetzung)

2. Auf die Vorlage wird eingetreten.
3. Die Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) wird zuhanden der Volksabstimmung genehmigt.
4. Die Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur (RB 711) und die Teilrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) werden, vorbehältlich der Annahme der Teilrevision der Verfassung, genehmigt und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Folgende (Teil-) Revisionen werden vorbehältlich der Inkraftsetzung von Ziffer 3 und 4 vorstehend genehmigt:
  - a. Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713);
  - b. Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201).
  - c. Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127): Der Begriff „Schulrat der Stadtschule“ wird durch „Bildungskommission“ ersetzt;
6. Folgende Verordnungen werden vorbehältlich der Inkraftsetzung von Ziffer 1 und 2 vorstehend aufgehoben:
  - a. Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung; RB 712);
  - b. Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715).
7. Der Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend unabhängiger Schulrat wird als erledigt abgeschrieben.



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Auftrag Dominik Infanger zur Bildung eines unabhängigen Schulrats**

Am 31. Januar 2013 wurde im Gemeinderat der Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend unabhängiger Schulrat überwiesen. Dieser Auftrag sieht vor, dass die Verfassung der Stadt Chur und das Churer Schulgesetz derart abzuändern seien, dass das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrats nicht mehr dem Schulrat angehört. Der Stadtrat oder das mit der Bildung betraute Mitglied des Stadtrats hat sämtliche vom Schulrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen. Das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrats soll an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

#### **1.2 Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes**

Durch die rasante Entwicklung der Volksschule sind in den letzten Jahren Situationen entstanden, welche neue Lösungen und Abläufe bedingen. Der Schulrat hat sich intensiv mit diesen neuen Herausforderungen auseinandergesetzt und eine sehr differenzierte Haltung zur Schule und zu deren Zukunft entwickelt. Ausdruck davon ist etwa das Leitbild der Stadtschule, aber auch die Umsetzung von Projekten wie der kooperativen Oberstufe, der Integration und den Blockzeiten, welche der Stadtschule in der ganzen Schweiz einen ausgezeichneten Ruf als innovative und weitblickende Schule eingetragen und auch die Erarbeitung des neuen kantonalen Schulgesetzes entscheidend mitgeprägt haben. Nachdem dieses im vergangenen Jahr einer Totalrevision unterzogen wurde, besteht auch auf städtischer Ebene dringender Anpassungsbedarf.

Im vorliegenden Entwurf der städtischen Verfassung und des Schulgesetzes schlägt der Stadtrat den Schritt zur Bildungskommission vor. Mit diesem neuen Organ lassen sich Zuständigkeitsfragen hinsichtlich Finanzen, Aufgaben und Anstellung von Lehrpersonen klären.

Die Reorganisation der Führungsstrukturen im Bereich der operativen Führung, welche durch den Schulrat erarbeitet wurde und ebenfalls in den vorliegenden Entwurf des städtischen Schulgesetzes eingeflossen ist, wird dem Gemeinderat in einer separaten Botschaft vorgelegt.



## 2. Nationale Entwicklungstrends in der Schulführung

In den letzten Jahren hat sich die Volksschule markant verändert. Dies betrifft nicht nur den Unterricht selber, sondern insbesondere auch die Schulführung. In vielen Kantonen geraten die Schulbehörden (je nach Kanton Schulrat oder Schulpflege genannt) als paralleles Führungsorgan für die Volksschule innerhalb der Gemeinden unter Druck. Im operativen Bereich wird die aus der Helvetischen Republik stammende Organisationsform zunehmend durch Schulleitungen sowie externe Aufsicht und Evaluation ersetzt. Aufgrund seiner finanziellen Kompetenzen fällt der Gemeinderat zwangsläufig auch die strategischen Entscheidungen in Bezug auf die Schule, obwohl in sachlicher Hinsicht der Schulrat dafür zuständig wäre. Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats werden immer unklarer, es kommt zu Konflikten und Reibungsverlusten. Diese Problematik zeigt sich auch in Chur seit Jahren.

Im Kanton Aargau hat sich eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Abteilung Volksschule des Departements für Bildung, Kultur und Sport in einer Studie dieser Problematik angenommen. Sie zeigt im Wesentlichen zwei Wege für die künftige Schulführung auf:

1. Die finanzielle und strategische Führung liegt vollständig in der Kompetenz des Gemeinderats (kommunale Exekutive), was einen Verzicht auf die Schulpflege (in Chur der Schulrat) bedeutet. Das Modell stärkt den Gemeinderat, verringert aber die Verankerung der Schule in der Bevölkerung, da die Schulpflege als Identifikationsorgan fehlt.
2. Die finanzielle und strategische Führung liegt vollständig in der Kompetenz der Schulpflege. Das Modell stärkt die Schulpflege, bedingt aber eine parallele und unabhängige Organisation für Finanzen und Infrastruktur, was zu höheren Kosten führt.

Die zweite Möglichkeit ist für die Stadt Chur kein sinnvoller Weg. Die Studie des Kantons Aargau zeigt für den ersten Fall drei verschiedene Umsetzungsvarianten auf, welche je nach Modell einer neu gebildeten Schul- oder Bildungskommission unterschiedliche Kompetenzen zuschreibt.

- Variante A: Strategische und finanzielle Führung beim Gemeinderat, operative Führung bei der Schuldirektion, keine Bildungskommission.
- Variante B: Strategische und finanzielle Führung beim Gemeinderat, operative Führung bei der Schuldirektion, Bildungskommission mit beratender Funktion.
- Variante C: Strategische und finanzielle Führung beim Gemeinderat, operative Führung bei der Schuldirektion, Bildungskommission mit delegierter partieller Führungskompetenz.



Der Weg mit einer Bildungskommission mit ausschliesslich beratender Funktion ist in vielen Schweizer Kantonen und Gemeinden in den letzten Jahren eingeschlagen worden und scheint sich als Entwicklungstrend langsam durchzusetzen. Aufgrund des neuen bündnerischen Schulgesetzes, welches dem Schulrat gewisse Aufgaben zuschreibt, kommt in Chur aber ausschliesslich eine Anlehnung an die Variante C mit einer Bildungskommission mit klaren und definierten Kompetenzen in Frage.

### **3. Bildungskommission anstelle eines Schulrats**

Aufgrund der ausgeführten Entwicklungstrends innerhalb des schweizerischen Schulwesens, den Vorgaben des kantonalen Schulgesetzes sowie des Auftrags Dominik Infanger und Mitunterzeichnende ergibt sich aus Sicht des Stadtrats die Chance, die Schulführung an der Stadtschule neu und fortschrittlich zu regeln. Der Schulrat soll in seiner jetzigen Form abgeschafft und durch eine Bildungskommission ersetzt werden. Diese wird durch den Gemeinderat mehrheitlich aus seinen Reihen gewählt und übernimmt die strategische Führung und Oberaufsicht über die Stadtschule.

#### **3.1 Aufgaben und Zusammensetzung der Bildungskommission**

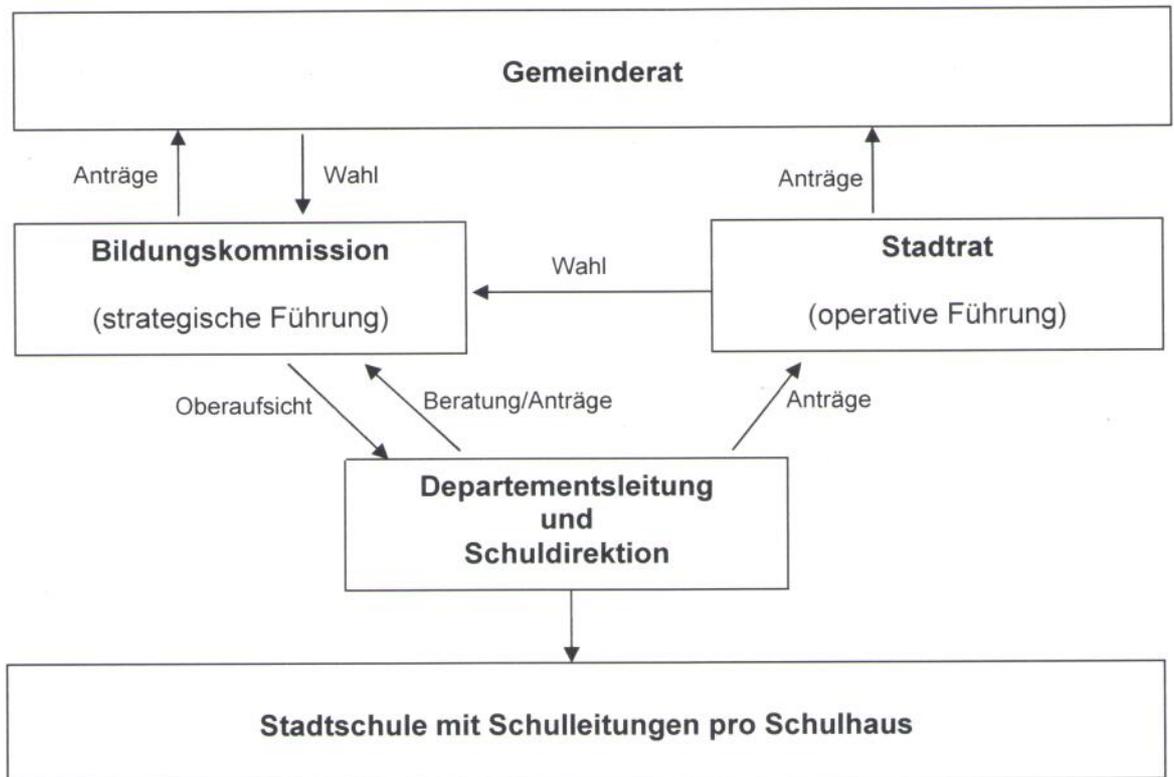
Der Bildungskommission kommen strategische Aufgaben zu, welche im Schulgesetz und in einer gemeinderätlichen Verordnung beschrieben werden. Die Kommission gibt die strategische Richtung der Stadtschule vor und beaufsichtigt die Umsetzung der vorgegebenen Ziele. Zudem übernimmt sie Aufgaben, welche ihr gemäss kantonalem Recht (kantonales Schulgesetz und regierungsrätliche Schulverordnung) zugewiesen sind. Die Bildungskommission soll aber die Möglichkeit haben, auch diese Aufgaben - soweit sie nicht strategischer Natur sind - an die Schuldirektion zu delegieren. Analog zur GPK besitzt sie ein Antragsrecht an den Gemeinderat (vgl. Art. 25 Abs. 3 E-Schulgesetz).

Die neu zu schaffende Bildungskommission besteht aus acht Mitgliedern sowie einem Präsidenten/einer Präsidentin. Sowohl die Fraktionen des Gemeinderates als auch externe Fachpersonen aus dem Bildungswesen sollen darin vertreten sein. Das mit dem Bildungswesen betraute Mitglied des Stadtrats sowie eine Vertretung aus der Schuldirektion nehmen in der Regel beratend an den Sitzungen teil oder stellen Anträge.



### 3.2 Organigramm der neuen Schulorganisation

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die künftige Organisation der Stadtschule wie folgt in einem Organigramm dargestellt werden:



### 3.3 Eckpunkte des neuen Modells

Die oben beschriebene und dargestellte Organisationsform wird sowohl den Ansprüchen der kantonalen Gesetzgebung als auch dem Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende gerecht. Das Modell weist unter anderem folgende Merkmale auf:

- Auf den Schulrat als vom Volk gewählte Instanz wird verzichtet. Aufgrund der neuen Aufgaben der Bildungskommission ausschliesslich im strategischen Bereich verringern sich die Kosten.
- Der Gemeinderat führt die Stadtschule finanziell und strategisch über die vom ihm eingesetzte Bildungskommission, was zur Klärung der Zuständigkeiten führt.
- Der Gemeinderat überträgt der Bildungskommission die in der gemeinderätlichen Verordnung festgehaltenen Kompetenzen und steuert so seinen Einfluss auf die Volksschule.
- Dank der Zusammensetzung der Bildungskommission erhält die Schule im Gemeinderat zusätzliches Gewicht.
- Das neue Modell verkörpert eine Kombination von politischer und fachlicher Mitsprache.



### **3.4 Stellungnahme des Schulrates**

An der Landsitzung vom 22. und 23. März 2013 diskutierte der Schulrat über die Vor- und Nachteile einer Bildungskommission. Seine grösste Befürchtung ist eine Politisierung der Bildungsthemen. Der Schulrat hat in der Folge den grundsätzlichen Vorschlag des Stadtrats zur Bildung einer Bildungskommission in ablehnendem Sinne zur Kenntnis genommen.

## **4. Teilrevision der städtischen Verfassung**

Der Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende bedingt eine Teilrevision der Stadtverfassung. Im vorliegenden Vorschlag ersetzt die Bildungskommission den Schulrat als Organ der Stadt. Die Verfassung regelt nur die nötigen Eckpunkte und verweist im Folgenden auf das Schulgesetz, welches einer Totalrevision unterzogen wird.

### **4.1 Bemerkungen zu einzelnen Verfassungsartikeln**

#### **C. Gemeinderat**

##### **Art. 28 Wahlen**

Neu wählt der Gemeinderat die Bildungskommission und ihren Präsidenten/ihre Präsidentin. Die Bildungskommission ist ein Organ der Stadt (Art. 17 Abs. 2 lit. c). Entsprechend ist auch Art. 7 anzupassen, wonach der bisherige Schulrat von den Stimmberechtigten gewählt wurde.

Da der Schulverband Passugg-Araschgen unter Zustimmung der betroffenen Gemeinden und mit Genehmigung der Regierung vom 12./15. April 2011 (Prot. Nr. 328) auf Ende des Schuljahres 2009/2010 aufgehoben wurde, ist die bestehende Bestimmung in Art. 28 lit. f zu streichen.

#### **E. Bildungskommission**

##### **Art. 42 Zusammensetzung und Wahl**

Dieser Artikel bildet das Kernstück der neuen Regelung. Die Wahl von sieben Mitgliedern der Bildungskommission durch den Gemeinderat ermöglicht es diesem, über die Bildungskommission Einfluss in die strategische Führung der Stadtschule zu nehmen. Gleichzeitig wird die Stadtschule besser im Gemeinderat verankert, da die Fraktionen des Gemeinderats proportional in der Bildungskommission vertreten sein müssen; von den sieben durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern müssen fünf aus seinen Reihen kommen. Das Fachwissen wird durch unabhängige Bildungsfachleute eingebracht, die durch den Stadtrat bezeichnet werden. Zudem nehmen die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen



Departements und ein Mitglied der Schuldirektion in der Regel mit beratender Stimme in der Bildungskommission Einsitz.

## **5. Totalrevision des städtischen Schulgesetzes**

### **5.1 Schulgesetz und Verordnungen**

Das neue kantonale Schulgesetz ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1961, welches im Laufe der Jahre immer wieder angepasst und dadurch unübersichtlich geworden ist. Es verändert viele Bereiche der Schule und wird auch umfassende Auswirkungen auf die einzelnen Schulträgerschaften haben.

Das Schulgesetz der Stadt, welches in den vergangenen Jahren in kleinen Schritten den jeweils neuen Anforderungen angepasst wurde, muss in der Folge einer Totalrevision unterzogen werden. Dazu gehören auch die nachfolgenden Verordnungen und Reglemente, welche durch den Gemeinderat oder den Schulrat erlassen worden sind.

Der Stadtrat schlägt vor, analog zur kantonalen Gesetzgebung die bestehende Kindergartenverordnung aufzuheben und ins Schulgesetz zu integrieren. Die Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I soll ebenfalls aufgehoben und die Kompetenzen zur Ausgestaltung der Oberstufe an die neu zu bildende Bildungskommission delegiert werden. Ebenfalls soll das Reglement Kleinklassen und Sonderschulung aufgehoben werden, welches aus dem Jahr 2000 stammt und inhaltlich komplett überholt ist.

Im Weiteren sind auch einige Punkte in der Personalverordnung sowie in den Ausführungsbestimmungen anzupassen. In diesem Bereich geht es insbesondere um die Anstellung der Lehrpersonen. Sie sollen neu durch die Schuldirektion angestellt werden. So kann der Weg zu einem neuen, zeitgemässen Berufsauftrag für Lehrpersonen geöffnet werden, der sich später im Pflichtenheft der Lehrpersonen niederschlagen wird.

### **5.2 Vernehmlassung**

Da einige Anpassungen im Schulgesetz und im Personalrecht direkte Auswirkungen auf die Lehrpersonen haben, wurde im Herbst 2012 eine Vernehmlassung mit allen vom Stadtrat anerkannten Personalverbänden der Stadt durchgeführt.

Die Personalverbände haben zu insgesamt fünf Punkten Änderungsvorschläge eingereicht. Drei Vorschläge wurden übernommen (entschädigte Kurstätigkeit, Ferienanspruch der Lehrpersonen sowie der neue Name der Berufsmaturitätsschule). Zwei Punkte (Angabe der Pflichtpensen für Kindergartenlehrpersonen in Lektionen anstelle von Stunden und Anpas-



sung der Kündigungsfristen) wurden nicht übernommen, da das überarbeitete kantonale Recht andere Lösungen vorsieht.

Eine weitere Vernehmlassung unter den Lehrpersonen ist zu einem späteren Zeitpunkt in Bezug auf den neuen Berufsauftrag und das Pflichtenheft der Lehrpersonen geplant.

## **6. Bemerkungen zum Schulgesetz**

### **6.1 Grundlegende Anpassungen**

Das Schulgesetz wird neu strukturiert und gleichzeitig gestrafft. Dies wird möglich, da gewisse Bereiche (wie etwa das Sonderschulwesen) durch den Kanton im neuen Schulgesetz ausführlicher geregelt werden. Die entsprechenden Abschnitte im Gesetz sind dadurch wesentlich gekürzt. Das Reglement Kleinklassen und Sonderschulung soll durch die Bildungskommission anschliessend aufgehoben werden.

#### *Kindergartenverordnung*

Die Kindergartenverordnung soll aufgehoben und ins Schulgesetz integriert werden. Gemäss kantonalem Schulgesetz ist der Kindergarten neu ein Teil der Volksschule (Art. 6), was sich auch im städtischen Schulgesetz zeigen soll. Die Urlaubsregelung für den Kindergarten wird neu folgerichtig ins Absenzenreglement der Volksschule integriert.

#### *Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I*

Die Kompetenz, über die pädagogische Ausrichtung der Sekundarstufe I zu entscheiden, soll im Sinne eines strategischen Entscheids künftig bei der Bildungskommission liegen. Die gemeinderätliche Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I soll demnach entfallen.

#### *Disziplinarwesen*

Andere Aufgaben fallen ganz weg, wie etwa die Aufgabe der Disziplinarkommission des Schulrats im Rahmen des Kinder- und Jugendstrafrechts. Die Kompetenzen liegen in diesem Bereich neu bei der Jugendanwaltschaft. Die Disziplinarkommission hat keine Bedeutung mehr und soll aufgehoben werden. Die Disziplinarordnung wird entsprechend angepasst.

#### *Schulleitung*

Im Führungsbereich werden konsequent die drei Begriffe Bildungskommission, Schuldirektion und Schulleitung verwendet. Schuldirektion und Schulleitungen bilden gemeinsam die erweiterte Schulleitung.



### *Rechtsweg*

Das Beschwerdewesen wird analog zum kantonalen Recht ebenfalls vereinfacht. So ist die Bildungskommission in allen Angelegenheiten einzige Beschwerdeinstanz.

### *Schulfreie Samstage*

Das kantonale Schulgesetz sieht keinen Unterricht am Samstag mehr vor (Art. 25). Der Beschluss des Churer Stimmvolks vom 15. März 1998 (RB 718) zu generell schulfreien Samstagen an der Stadtschule wird deshalb in diesem Punkt unnötig und ist aufzuheben (vgl. Art. 41 E-Schulgesetz). Die im gleichen Beschluss als schulfrei bezeichneten Mittwochnachmittage sollen ebenfalls aus dem Schulgesetz gestrichen und das Gesetz damit aufgehoben werden. Der schulfreie Mittwochnachmittag war bei der Einführung der 5-Tagewoche an der Stadtschule ein gewichtiges Argument und soll grundsätzlich auch weiterhin nicht angetastet werden. In Einzelfällen findet aber bereits heute am Mittwochnachmittag Unterricht statt, da die fehlende Infrastruktur keine andere Lösung zulässt (ECDL-Unterricht, Prüfungsvorbereitungen). Im Fach Hauswirtschaft könnte sich Unterricht am Mittwochnachmittag künftig ebenfalls als nötig erweisen. Die Schuldirektion soll die Kompetenz erhalten, in diesem Bereich flexible Lösungen zuzulassen.

## **6.2 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln**

### **I. Schulführung**

#### **Art. 1 Zweck**

Die Familie gilt weiterhin als zentraler Ort der Erziehung. Die Realität zeigt aber immer stärker auch die Notwendigkeit, dass die Schule einen Teil des erzieherischen Auftrags übernimmt und damit die elterliche Erziehung ergänzt. Absatz 2 verdeutlicht diesen Anspruch.

#### **Art. 3 Schuljahr/Schuleinstellung**

Gemäss kantonalem Recht werden die jährliche Schulzeit, der Schuljahresbeginn, die Herbst- und die Weihnachtsferien durch das zuständige kantonale Departement bestimmt. Damit verbleiben bei der Stadt die Festlegung der Sport- und Frühlingsferien sowie der Beginn der Sommerferien. Einzelne schulfreie Tage sind beispielsweise der Freitag nach Aufahrt oder der Tag nach der Maiensässfahrt.

#### **Art. 5 Schülerzahlen**

Die Klassengrössen, die grundsätzlich durch die Bildungskommission festgelegt werden, sind ein wichtiges Mittel der Steuerung, wenn es darum geht, Überbelastungen in einer Klasse zu verhindern. Sie dürfen daher nicht zu starr sein und müssen unter anderem auf-



grund pädagogischer wie auch finanzieller Überlegungen gefällt werden. Der Schulrat hat die Bandbreiten bereits im Jahr 2008 festgelegt. Der Gemeinderat hat diese immer akzeptiert und soll nur im Rahmen des Voranschlags darauf Einfluss nehmen können.

Die Frage der Klassengrössen wurde im Gemeinderat anlässlich der Debatte über die Volksinitiative „Qualitätssicherung der Stadtschule Chur“ am 28. September 2011 ausführlich diskutiert. Dabei wurde die gängige Praxis des Schulrats ausdrücklich unterstützt und die Wichtigkeit angemessener Klassengrössen anerkannt.

### **Art. 7 Zweisprachige Klassen**

Im geltenden Schulgesetz sind die zweisprachigen Klassen auf der Primarstufe gesetzlich zwingend anzubieten, nicht aber die zweisprachigen Kindergärten sowie das Angebot auf der Sekundarstufe I. Im Rahmen der Sparmassnahmen der Stadt stehen auch die zweisprachigen Klassen zur Disposition. Entsprechend soll das Schulgesetz diese mit einer „Kann“-Formulierung erwähnen und damit eine Führung derselben faktisch dem Budget-Entscheid des Gemeinderats unterstellen. Die Zulassungsbedingungen werden durch die Bildungskommission (bis anhin durch den Schulrat) festgelegt, wobei sie diese Kompetenz an die Schuldirektion delegieren kann (Art. 25 Abs. 2 E-Schulgesetz).

## **II. Volksschule**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 8 Dauer der Schulpflicht**

Der Kanton sieht im Schulgesetz einzelne Ausnahmen von der neunjährigen Schulpflicht vor (Art. 13) und regelt diese in der Verordnung zum Schulgesetz.

#### **Art. 9 Grundsatz der Unentgeltlichkeit**

Absatz 3 regelt die schon heute gängige Praxis der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bei speziellen Ausgaben.

Das kantonale Schulgesetz sieht angemessene Beiträge der Erziehungsberechtigten vor bei speziellen Schulveranstaltungen, besonderen Ausbildungsangeboten im Bereich der Wahlfächer, ausserordentlichen Materialkosten, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager sowie Verpflegungs- und Betreuungsangeboten für weitergehende Tagesstrukturen (Art. 15).

#### **Art. 10 Auswärtige Schülerinnen und Schüler**

Gemäss Verordnung zum kantonalen Schulgesetz ist jede Schulträgerschaft verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden ohne entsprechende Angebote



aufzunehmen (Art. 1). Allerdings müssen die Infrastruktur und genügend Lehrpersonal dafür vorhanden sein. Diese grundsätzliche Frage soll der Stadtrat entscheiden.

Die Churer Oberstufe besuchen zurzeit Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden Haldenstein, Tschierschen-Praden, Maladers sowie Arosa (ehemalige Schanfigger Gemeinden Lünen, Castiel, Molinis, Pagig, St. Peter, Peist und Calfreisen; Gesamtschule in Castiel).

Einzelfälle gemäss Absatz 2 sind vor allem ein Thema auf der Oberstufe. Für diese Schülerinnen und Schüler kann gemäss kantonalem Recht auch Schulgeld erhoben werden. Solche Einzelfälle sind recht aufwändig in der Abklärung und sollen - als operative Aufgabe - durch die Schuldirektion erledigt werden.

## **B. Kindergartenstufe**

### **Art. 13 Zweck**

Der Artikel wird aus der Kindergartenverordnung übernommen und nur leicht angepasst. Insbesondere die Vorbereitung auf den Schuleintritt wird heute viel breiter interpretiert und ist Teil der Arbeit im Kindergarten, welcher sich am Lehrplan für den Kindergarten orientiert.

### **Art. 14 Besuch**

Das kantonale Schulgesetz bestimmt den ordentlichen Eintritt in den Kindergarten in Art. 12 Abs. 1: Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. Er kann jedoch im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden (Art. 12 Abs. 3).

In Chur soll die Möglichkeit eines früheren Kindergarteneintritts ebenfalls bestehen. Die Bildungskommission soll die Rahmenbedingungen dazu festlegen und die Schuldirektion im Einzelfall die Genehmigung erteilen. Solche Einzelfälle können beispielsweise eine ausgesprochen frühe Entwicklung sein, die von einem Kinderarzt oder dem Schulpsychologischen Dienst attestiert wird. Eine andere Möglichkeit, die schon heute praktiziert wird, sind Kinder aus Kantonen mit früherem Kindergarten-Eintrittsalter, die bei einem Zuzug nach Chur den Kindergarten an ihrem alten Wohnort schon besucht haben.

Im Weiteren soll von der Möglichkeit eines Kindergartenobligatoriums für fremdsprachige Kinder, welches im kantonalen Recht vorgesehen ist, Gebrauch gemacht werden. Diese Kinder bzw. die Erziehungsberechtigten sollen im Kindergarten auch gesetzlich verpflichtet werden können, den Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu besuchen.



## **D. Sekundarstufe I**

### **Art. 17 Aufbau**

Am 24. Juni 2004, revidiert am 8. März 2012, erliess der Gemeinderat eine Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715). Die Frage nach der Modellwahl auf der Oberstufe war stark umstritten und wurde durch eine gemeinderätliche Vorberatungskommission behandelt und dann dem Volk am 24. Oktober 2004 im Rahmen einer Schulgesetzrevision zur Abstimmung vorgelegt.

Bei der Führung der Sekundarstufe I handelt es sich grundsätzlich um eine pädagogische Frage. Sie ist heute entschieden (Volksabstimmung vom 24. Oktober 2004). Das Modell C hat sich bewährt und wurde seit der Einführung auch den veränderten Bedingungen angepasst (Niveaufächer und Anzahl Niveaus). Künftig soll die Bildungskommission die Kompetenz erhalten, die pädagogische Ausgestaltung der Oberstufe zu bestimmen.

## **E. Besondere Schulungsformen**

### **Art. 19 Integrierte Förderung und Sonderschulung**

Das kantonale Schulgesetz unterscheidet in integrative, teilintegrative und separative Schulungs- und Förderformen für Kinder im sonderpädagogischen Bereich (Art. 46). Im niederschweligen Bereich sind nur integrative und teilintegrative Formen möglich (Art. 44, 46). Kleinklassen oder Einführungsklassen sind demnach nicht mehr zulässig. Die Stadtschule hat sich bereits früh auf diese Veränderungen vorbereitet und damit die kantonale Gesetzgebung entscheidend mitgeprägt, welche ursprünglich nur integrative Formen zulassen wollte. Im hochschweligen Bereich finden zurzeit über 25 integrierte Sonderschulungen im Kindergarten, der Primar- und Oberstufe statt, welche vom Schulheim betreut werden. Der sonderpädagogische Bereich wird durch das kantonale Recht in hohem Mass geregelt.

### **Art. 20 Sprachliche Integration**

An der Stadtschule existieren im Moment drei Sprachintegrationsklassen (Unter- und Oberstufe Primar im Schulhaus Daleu, Sekundarstufe I im Schulhaus Giacometti). Fremdsprachige Kinder werden in einer ersten Phase dort intensiv beschult und dann sukzessive in die Regelklassen integriert. Das Angebot ist bereits im geltenden Gesetz verankert.

### **Art. 21 Timeout-Klassen**

Immer mehr Kinder bekunden zeitweise Mühe, sich im Regelklassenunterricht zurechtzufinden. Sie beginnen zu stören und verhindern so ein effizientes Lernen der anderen Kinder. Die Stadtschule betreibt daher seit zehn Jahren mit grossem Erfolg eine Timeout-Klasse auf der Oberstufe. Seit vier Jahren existiert das Angebot auch auf der Primarstufe. Es ist



klar separativ ausgerichtet und verfolgt als oberstes Ziel die Reintegration in die Stammklasse. Dank der Vorarbeit der Stadtschule ist das Angebot auch im neuen kantonalen Schulgesetz verankert (Art. 40), was nun auch im städtischen Schulgesetz der Fall sein soll.

### **Art. 22 Begabtenförderung**

Die Begabtenförderung ist im jetzigen Schulgesetz nicht erwähnt, hat aber in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Verordnung zum kantonalen Schulgesetz schreibt vor, bei Bedarf spezielle Angebote zu schaffen (Art. 51). Die Stadtschule hat zu diesem Zweck in jedem Primarschulhaus sogenannte Ressourcenzimmer eingerichtet, die von speziell dafür ausgebildeten Lehrpersonen betreut werden. Zudem werden durch differenzierende Unterrichtsformen immer wieder zusätzliche Fördermöglichkeiten für begabte Kinder geschaffen. Entsprechend macht es Sinn, diese Angebote in einem integrativen Rahmen stattfinden zu lassen.

Absatz 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Talentklassen auf der Oberstufe. Unterdessen hat der Kanton Weisungen zur Führung von Talentklassen erlassen. Das Projekt ist in Erarbeitung. Aufgrund der Reduktion innerhalb der Führung der Schuldirektion wurde es jedoch zurückgestellt und soll, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 umgesetzt werden.

## **III. Schulaufsicht und Schulleitung**

### **Art. 23 Organisation**

Das dreistufige Modell hat sich an der Stadtschule bewährt. Auch in anderen vergleichbaren Städten und sogar in wesentlich kleineren Schulen ist dieses Modell Standard. Entsprechend soll es beibehalten werden. Die Begriffe werden neu definiert. Die Bildungskommission als strategische Behörde steht der ganzen Stadtschule vor. Die Schuldirektion und die Schulleitungen nehmen gemeinsam die operative Führung wahr.

### **A. Bildungskommission**

#### **Art. 25 Aufgaben, Delegation**

Die Aufgaben der Bildungskommission sind im Schulgesetz umschrieben und umfassen grundsätzlich die strategischen Führungsaufgaben (Art. 25 Abs. 1 E-Schulgesetz). Soweit die kantonalen Vorgaben es erfordern, muss allerdings davon abgewichen werden. Jedoch kann die Bildungskommission die ihr zustehenden Kompetenzen weitgehend an das mit dem Bildungswesen betraute Departement der Stadt oder an die Schuldirektion delegieren



(Art. 25 Abs. 2 E-Schulgesetz). Analog zur GPK besitzt die Bildungskommission ein Antragsrecht an den Gemeinderat (Art. 25 Abs. 3 E-Schulgesetz).

#### **Art. 26 Präsidium**

Der Gemeinderat wählt den Präsidenten/die Präsidentin der Bildungskommission, welcher/welche die Kommission leitet und gegen aussen vertritt. Er/sie kann im Sinne eines Präsidialentscheids unaufschiebbare Entscheide vorwegnehmen und diese der Bildungskommission in der Regel an der nächsten Sitzung zur Information vorlegen.

### **B. Schuldirektion und Schulleitungen**

#### **Art. 28 Anstellung, Pflichtenheft**

Die Vereinfachung der Anstellungsinstanzen ist ein zentrales Anliegen der strategisch/operativen Trennung und findet ihren Niederschlag insbesondere in der Revision der Personalverordnung. Bei der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) finden keine Änderungen im Verhältnis zur heutigen Situation statt.

Der Stadtrat ist grundsätzlich Anstellungsinstanz für die Mitglieder der Schuldirektion, für die Schulleitungen und die Lehrpersonen. Mit Ausnahme der Wahl der Schuldirektorin bzw. des Schuldirektors (Dienststellenleitung) kann der Stadtrat diese Zuständigkeit an nachgeordnete Stellen delegieren. Eine solche Delegation ist in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AB zur PVO; RB 204) vorgesehen. Die Schulleitungen (Bereichsleitung) werden daher durch den Schuldirektor/die Schuldirektorin (Dienststellenleitung) und den zuständigen Vizedirektor/die zuständige Vizedirektorin (Abteilungsleitung) angestellt. Dasselbe gilt für die Lehrpersonen.

### **IV. Lehrpersonen**

#### **Art. 34 Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie**

Als mögliche zusätzliche Tätigkeiten im kantonalen Recht gelten Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern (Materialverwaltung, Werkstattbetreuung etc.) sowie wöchentlich zwei zusätzliche Lektionen Unterrichtserteilung. Dies ist an der Stadtschule bereits gängige Praxis. Die Mitarbeit in der städtischen Ferienkolonie ist im Rahmen dieses Auftrags zu sehen.

Die Entbindung der Lehrpersonen von der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Stiftung Ferienkolonie ist eine operative Aufgabe und entsprechend konsequenterweise neu der Schuldirektion zugeteilt.

Das Reglement ist operativer Natur und wird durch den Stadtrat erlassen.



### **Art. 35 Weiterbildung**

Heute werden kantonale oder regionale Konferenzen häufig im Rahmen einer Weiterbildung organisiert. Ein Beispiel dafür ist der alle paar Jahre stattfindende kantonale Bildungstag, der eine starke Weiterbildungskomponente enthält. Entsprechend ist es sinnvoll, Konferenzteilnahmen, wie sie im bestehenden Schulgesetz noch erwähnt sind, neu im Rahmen des Weiterbildungsreglements oder des Pflichtenhefts für Lehrpersonen (zum Beispiel die Teilnahme an Hauskonferenzen) zu regeln.

### **V. Ergänzende Angebote**

Das ursprüngliche Kapitel „Soziale Hilfen für Schulkinder“ hat in der Realität keine Entsprechung mehr und wird ersetzt durch den Begriff „Ergänzende Angebote“. Darin sollen flächendeckende Schulsozialarbeit sowie die betreute Tagesstruktur verankert werden. Beide Angebote bestehen bereits in dieser Form. Neu kommt optional auch die Förderung des Spracherwerbs vor der Einschulung dazu. Dieses Angebot wird in Ermangelung eines besseren Gefässes ins Schulgesetz aufgenommen, obwohl es ausserhalb der Schulpflicht stattfindet und durch die Sozialen Dienste organisiert wird.

### **Art. 38 Förderung Spracherwerb vor der Einschulung**

In der Gemeinderatssitzung vom 12. April 2012 wurde die Förderung des Spracherwerbs vor der Einschulung als wichtig erklärt und die Abschreibung des Postulats Doris Caviezel-Hidber und Mitunterzeichnende betreffend Konzept für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung wurde mit 19 Stimmen und einer Enthaltung aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Stadtrat beauftragt, ein Angebot zur sprachlichen Frühförderung auszuarbeiten. Sprachliche Frühförderung für fremdsprachige Vorschulkinder bezweckt die Chancengleichheit beim Übertritt in die Primarschulstufe. In der Stadt sprechen 20 - 30 % der Kinder beim Kindergarteneintritt kein Deutsch, auch wenn sie in Chur geboren sind. Dieses Manko hat kostspielige und aufwändige Fördermassnahmen zur Folge und kann während der gesamten Schulzeit nicht vollends aufgeholt werden. Dies führt mitunter zu Benachteiligungen auf dem Berufsbildungsweg und in der Arbeitsintegration. Sprachliche Frühförderung verbessert die deutschen Sprachkenntnisse von Kindern im Alter vor dem Kindergarteneintritt und kann nachweislich dazu beitragen, den Rückstand gegenüber deutschsprachigen Kindern aufzuholen und die Bildungschancen zu erhöhen. Über die Umsetzungsform und die daraus resultierenden Kostenfolgen wird dem Gemeinderat voraussichtlich im Herbst 2013 eine Botschaft vorgelegt.



## **VI. Rechtsmittel**

### **Art. 39 Rechtsweg**

Die Rechtsmittel werden gemäss den zwingenden Vorgaben des kantonalen Schulgesetzes (Art. 95) vereinfacht. Die Bildungskommission ist in direkter Folge Beschwerdeinstanz für alle Entscheide, die durch untergeordnete Instanzen in Schulangelegenheiten getroffen werden.

### **Art. 40 Aufschiebende Wirkung**

Eine Beschwerde hat neu keine aufschiebende Wirkung mehr. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die aufschiebende Wirkung von Verfügungen beispielsweise bei Einweisungen in die Timeout-Klasse für die Regelklasse gravierende Nachteile bringen kann. Aus diesem Grund soll die Praxis geändert und eine aufschiebende Wirkung im Rahmen einer Interessenabwägung beispielsweise dann erteilt werden, wenn andere Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen nicht direkt darunter leiden.

## **7. Teilrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte**

Das neue Schulgesetz mit einer Aufhebung des vom Volk gewählten Schulrates und der Schaffung einer Bildungskommission hat auch Anpassungen im Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) zur Folge.

## **8. Personalrecht**

Die Anpassungen in der städtischen Personalverordnung betreffen einige wenige Bereiche.

### **Art. 10 Anstellungsinstanz**

Wie bereits erwähnt, bildet die Anpassung der Anstellungsinstanzen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der vom Kanton geforderte Einbezug der Unterrichtsbeurteilung in den Aufgabenbereich der Schulleitungen sowie die vom städtischen Personalrecht vorgesehenen flächendeckenden und ganzheitlichen Personalgespräche und -beurteilungen der Lehrpersonen überhaupt umgesetzt werden können. Das Anstellungsverfahren der Lehrpersonen wird grundsätzlich demjenigen der anderen städtischen Angestellten gleichgestellt.



### **Art. 14 Kündigung, Fristen und Termine**

Gemäss kantonalem Recht hat die Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Ende des Schuljahres zu erfolgen und ist neu bis spätestens Ende März den Lehrpersonen bzw. der Schulträgerschaft mitzuteilen (Art. 60 Verordnung zum Schulgesetz).

### **Art. 53 Ferienanspruch**

Die Gleichstellung des grundsätzlichen Ferienanspruchs der Lehrpersonen mit den anderen Angestellten sowie eine weitergehende Regelung der Ferien im Pflichtenheft für Lehrpersonen bildet die Grundlage für die Erarbeitung eines ganzheitlichen Berufsauftrags für Lehrpersonen auf der Basis einer Jahresarbeitszeitregelung. Diese wird nicht zuletzt auch vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) seit langem gefordert. Ein umfassender Berufsauftrag auf der Basis einer Jahresarbeitszeit unterteilt die Arbeit der Lehrpersonen in Bereiche wie Klasse, Schule, Lernende und Lehrperson (z.B. Kanton Luzern) und definiert, wie viel Arbeitszeit eine Lehrperson pro Bereich zu leisten hat.

Die Erarbeitung eines neuen Pflichtenhefts für Lehrpersonen auf der oben beschriebenen Basis ist ein wichtiges Ziel im Rahmen der Reorganisation der Schulleitung und der Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts. Dabei sollen die Vorschläge, welche vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) gemacht werden, berücksichtigt werden.

### **Art. 58 Personalbeurteilung**

Auch weiterhin soll in schwierigen Fällen eine Zusammenarbeit mit dem Schul- und Kindergarteninspektorat die Beurteilung der Schulleitung respektive der Schuldirektion unterstützen. Damit soll im Zweifelsfall eine stärkere Objektivierung im ohnehin sehr heiklen Bereich der Unterrichtsbeurteilung erreicht werden. Allerdings kann es sein, dass das Schul- und Kindergarteninspektorat nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Um in so einem Fall nicht von vornherein über formelle Hürden zu stolpern, soll diese Zusammenarbeit nicht in jedem Fall vorgeschrieben sein.

### **Art. 65 Arbeitszeit**

Ein Pflichtenheft soll in Zukunft alle wichtigen Bereiche inklusive der Arbeitszeit regeln und daher zwingend erlassen werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung werden im Wesentlichen die Anstellungsinstanzen für Lehrpersonen denjenigen der Angestellten angepasst sowie die Anstellungsbestimmungen an das neue kantonale Recht angeglichen. In Art. 103 der Ausführungsbestimmungen wird noch einmal auf den noch zu schaffenden Berufsauftrag und das Pflichtenheft als Ergänzung zum aufgeführten Pensum verwiesen. Ebenfalls wird die



Altersentlastung für Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen dem kantonalen Recht angepasst.

#### **9. Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (RB 712)**

Der Kindergarten ist im kantonalen Recht neu ein Teil der Volksschule und entsprechend im Schulgesetz integriert. Dies soll auch im städtischen Schulgesetz so abgebildet werden. Die nötigen Artikel sind im Schulgesetz integriert, die etwas unterschiedliche Absenzenregelung für den Kindergarten soll folgerichtig ins Absenzenreglement eingefügt werden. Die Kindergartenverordnung ist durch den Gemeinderat aufzuheben.

#### **10. Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715)**

Die Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I wurde vom Gemeinderat am 8. März 2012 im Rahmen der Anpassung des Modells C von drei auf zwei Niveaus behandelt und angepasst (Botschaft Nr. 151.10 vom 13. Februar 2012). Dabei wurden alle Anpassungen, welche die Führung betreffen, bewusst noch ausgelassen.

Der Stadtrat ist, wie bereits im Kapitel Schulgesetz erwähnt, der Auffassung, dass die pädagogische Ausgestaltung der Oberstufe durch die Bildungskommission definiert werden soll. Die gemeinderätliche Verordnung wurde im Jahre 2004 erlassen, als es um die Modellfrage ging, welche heute aber unbestritten ist.

Entsprechend soll die Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I aufgehoben und durch die Bildungskommission in Form eines Reglements inhaltlich in gleicher Form neu erlassen werden. Das ermöglicht eine flexiblere Anpassung, sollte dies in den nächsten Jahren nötig werden und entspricht den Aufgaben der Bildungskommission als strategisches Führungsorgan der Stadtschule, wie sie in Artikel 25 des vorgeschlagenen Schulgesetzes vorgesehen sind.

Der Gemeinderat wird auch weiterhin im Rahmen des Budgetprozesses auf die Ausgestaltung der Schule Einfluss nehmen können.

Mit der vorliegenden Botschaft liegt aus Sicht des Stadtrats ein Vorschlag für die Neuorganisation der strategischen Führungsstruktur vor, die alle Vorgaben erfüllt und zusammen mit der Botschaft zur Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule Chur (operativer Teil) einem zeitgemässen Führungsverständnis im Bereich der Volksschule gerecht wird.



Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 16. April 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident  
  
Urs Marti

Der Stadtschreiber  
  
Markus Frauenfelder

#### Anhang

- Verfassung der Stadt Chur (RB 111): Gegenüberstellung der relevanten Artikel
- Schulgesetz (RB 711): Gegenüberstellung Totalrevision
- Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112): Gegenüberstellung der relevanten Artikel
- Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201): Gegenüberstellung der relevanten Artikel
- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AB zur PVO; RB 204): Gegenüberstellung der relevanten Artikel
- Entwurf Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713)

#### Aktenauflage

- Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127): rechtsgültige Version
- Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung; RB 712): rechtsgültige Version
- Verordnung zur Führung der Sekundarstufe I (RB 715): rechtsgültige Version
- Studie zur kommunalen Führungsstruktur der Volksschule im Kanton Aargau vom Januar 2011
- Ergebnisse der Vernehmlassung bei den vom Stadtrat anerkannten städtischen Personalverbänden vom 22. Oktober 2012
- Regierungsrätlicher Beschluss zur Aufhebung des Schulverbands Passugg-Araschgen vom 12./15. April 2011
- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung): Gegenüberstellung



# Verfassung der Stadt Chur (RB 111)

## Bestehende Version (nur einzelne Artikel)

## Entwurf neue Version (nur Artikel mit Änderungsvorschlägen)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

	Art. 7		Art. 7
<b>Wahlbefugnisse</b>	<p>Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;</li> <li>c) die Mitglieder des Schulrates.</li> </ul>	<b>Wahlbefugnisse</b>	<p>Die Stimmberechtigten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>b) die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.</li> <li>(...)</li> </ul>
<b>Organe</b>	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus.</p> <p><sup>2</sup> Die weiteren Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinderat;</li> <li>b) Stadtrat;</li> <li>c) Schulrat;</li> <li>d) Geschäftsprüfungskommission</li> </ul>	<b>Organe</b>	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Stadt. Sie üben ihre Rechte in der Urnenabstimmung aus.</p> <p><sup>2</sup> Die weiteren Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinderat;</li> <li>b) Stadtrat;</li> <li>c) <b>Bildungskommission;</b></li> <li>d) Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul>
<b>Amtsdauer</b>	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Schulrates, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.</p> <p><sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.</p>	<b>Amtsdauer</b>	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder <b>der Bildungskommission</b>, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.</p> <p><sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.</p>



## Stadt Chur

<b>Wahlen</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Wahl des Stadtrates, der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates und des Schulrates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt. <sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten ist die Wahl in den Stadtrat. <sup>3</sup> Ersatzwahlen richten sich nach dem Gesetz.	<b>Wahlen</b> <b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Wahl des Stadtrates, der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie die Wahl des Gemeinderates (...) finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode statt. <sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt. Voraussetzung für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten ist die Wahl in den Stadtrat. <sup>3</sup> Ersatzwahlen richten sich nach dem Gesetz.
<b>Unvereinbarkeiten</b>	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Konkubinatspaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. <sup>2</sup> Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Lehrpersonen sind auch nicht in den Schulrat wählbar. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Konkubinatspaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. <sup>2</sup> <b>Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission nicht angehören.</b> <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates können weder dem Gemeinderat noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.
<b>d) Wahlen</b>	<b>Art. 28</b> Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat; c) die Geschäftsprüfungskommission und ihr Präsident oder ihre Präsidentin; d) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien; e) die Mitglieder des Kreisrates; f) die Vertretung in den Schulrat des Schulverbandes Passugg- Araschgen.	<b>Art. 28</b> Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat; c) <b>die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin gemäss Art. 42;</b> d) die Geschäftsprüfungskommission und <b>ihren Präsidenten</b> oder ihre Präsidentin; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien; f) die Mitglieder des Kreisrates. (...).



## Stadt Chur

E. Schulrat	E. Bildungskommission
<p><b>Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Art. 42</p> <p>Der Schulrat besteht aus elf Mitgliedern, mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates präsidiert den Schulrat von Amtes wegen. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzsystem vom Volk gewählt.</p>	<p><b>Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Art. 42</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates müssen proportional vertreten sein.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Diese werden vom Stadtrat bezeichnet.</p> <p><sup>3</sup> In der Regel nehmen das mit der Leitung des Bildungswesens betraute Mitglied des Stadtrates und ein Mitglied der Schuldirektion mit beratender Stimme in der Bildungskommission Einsitz. Die Vertretung des Stadtrates kann zudem Anträge stellen.</p>
<p><b>Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht im Rahmen des Voranschlages und der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Stadt. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat wählt die Lehrpersonen nach den Bestimmungen der Personalverordnung.</p>	<p><b>Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>Art. 43</p> <p>Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach der Gesetzgebung.</p>
<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Art. 44</p> <p>Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Art. 44</p> <p>Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p><b>Revision</b></p> <p>Art. 54</p> <p>Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	<p><b>Revision</b></p> <p>Art. 54</p> <p><sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen gemäss Abs. 1 nach der Genehmigung durch die Regierung.</p>



# Schulgesetz (RB 711)

## Bestehende Version

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 2004

## Entwurf

Beschlossen vom Gemeinderat am .../ in der Volksabstimmung vom ...

	I. Schulführung		I. Schulführung
<b>Zweck</b>	Art. 1 Die Stadtschule Chur gewährleistet die Ausbildung der Kinder im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Stufenlehrpläne. Sie unterstützt die Eltern bei der Erziehung.		Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadtschule sorgt für die Ausbildung an der Volksschule gemäss kantonalem Recht und den Stufenlehrplänen. <sup>2</sup> Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.
<b>Schultypen</b>	Art. 2 Die Schultypen richten sich nach dem kantonalen Gesetz.		Art. 2 Die Schulstufen richten sich nach dem kantonalen Recht.
<b>Schuljahr / Schuleinstellung</b>	Art. 3 <sup>1</sup> Das Schuljahr beginnt in der 2. Hälfte des Monats August und dauert 38 Unterrichtswochen. <sup>2</sup> Der Schulrat setzt Schulanfang und Ferien fest und entscheidet über die Schuleinstellung an einzelnen Tagen.		Art. 3 <sup>1</sup> Der Kanton legt den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest. <sup>2</sup> Die Bildungskommission legt die Sport-, Frühlings- und die Sommerferien fest und entscheidet über die schulfreien Tage.
<b>Organisatorisches</b>	Art. 4 Anmeldung und Einteilung der Schulpflichtigen sind in den Pflichtenheften der Schulinstanzen geregelt. Für Dispensation und Urlaub gilt das vom Schulrat erlassene Reglement über Schulabsenzen.		Art. 4 Anmeldung und Einteilung der Schulpflichtigen sind in den Pflichtenheften der Schulinstanzen geregelt. Für Dispensation und Urlaub gilt das von der Bildungskommission erlassene Reglement über Schulabsenzen.
<b>Schülerzahlen</b>	Art. 5 Der Schulrat setzt die Schülerzahlen der Klassen und Abteilungen im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung und der gemeinderätlichen Richtwerte fest.		Art. 5 Die Bildungskommission setzt die Schülerzahlen der Klassen und Abteilungen im Rahmen des kantonalen Rechts fest.
<b>Schulsprache</b>	Art. 5a Die Schulsprache ist Deutsch.		Art. 6 Die Schulsprache ist Deutsch.
<b>Zweisprachige Klassen</b>	Art. 5b <sup>1</sup> Die Stadt führt nach Bedarf zweisprachige Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse ist in der Regel auf 22 beschränkt.		Art. 7 <sup>1</sup> Die Stadtschule kann zweisprachige Kindergarten- und Primarschulklassen mit Deutsch/Italienisch und Deutsch/Romanisch führen.



## Stadt Chur

	<p><sup>2</sup> Die Stadt kann im Kindergarten oder auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eine Schülers.</p>		<p><sup>2</sup> Die Stadtschule kann auf der Sekundarstufe I ebenfalls zweisprachigen Unterricht anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers.</p>
	<b>II. Volksschule</b>		<b>II. Volksschule</b>
	<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>		<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>
	Art. 6		Art. 8
<b>Dauer der Schulpflicht</b>	Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Eintritt und Austritt richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.	<b>Dauer der Schulpflicht</b>	Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Eintritt und Austritt richten sich nach dem kantonalen Recht.
	Art. 7		Art. 9
<b>Unentgeltlichkeit</b>	<p><sup>1</sup> Für Kinder mit Wohnsitz in Chur ist der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Den Schulpflichtigen werden die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	<b>Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Beiträge</b>	<p><sup>1</sup> Für Kinder, die sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd in Chur aufhalten, ist der Unterricht in der Volksschule gemäss kantonalem Recht unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Den Schulpflichtigen werden die Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Von den Erziehungsberechtigten werden angemessene Beiträge insbesondere für spezielle Schulveranstaltungen, ausserordentliche Materialkosten oder Schulreisen erhoben.</p>
	Art. 8		Art. 10
<b>Auswärtige Schüler</b>	<p><sup>1</sup> Auswärtige Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Die Aufnahme in die Primarschule erfolgt nur in besonderen Fällen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat setzt das Schulgeld fest.</p>	<b>Auswärtige Schülerinnen und Schüler</b>	<p><sup>1</sup> Die Stadtschule nimmt auf der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Vertragsgemeinden auf. Der Entscheid bezüglich Infrastruktur und Lehrpersonal obliegt dem Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> Andere auswärtige Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Entscheid obliegt der Schuldirektion.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat setzt das Schulgeld fest.</p>



## Stadt Chur

	Art. 9		Art. 11
<b>Religionsunterricht</b>	Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der Landeskirchen. Die Stadt stellt die Schulräume für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.	<b>Religionsunterricht</b>	Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen. Die Stadt stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.
<b>Kontakt mit den Eltern</b>	Art. 10 Zur Förderung und Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern sind jährlich Schulbesuchstage, Sprechstunden, Elternabende und weitere kontaktfördernde Aktivitäten durchzuführen. Näheres dazu regelt der Schulrat.	<b>Kontakt mit den Erziehungsberechtigten</b>	Art. 12 Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten sind jährlich Schulbesuchstage, Sprechstunden, Elternabende und weitere kontaktfördernde Aktivitäten durchzuführen. Näheres dazu regelt die <b>Bildungskommission</b> .
			B. <i>Kindergartenstufe</i>
		<b>Zweck</b>	Art. 13 <sup>1</sup> Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung. Er bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und fördert das sprachliche Ausdrucksvermögen aller Kinder. <sup>2</sup> Im Hinblick auf den Schuleintritt werden Kinder mit sprachlichen Defiziten von Fachpersonen speziell gefördert.
		<b>Besuch</b>	Art. 14 <sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember des fünften Altersjahrs erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. Die Bildungskommission legt die Zulassungsbedingungen für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten fest. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung des Kindes. <sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist unter Vorbehalt von Abs. 3 freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Kindergarten regelmässig besucht. <sup>3</sup> Der Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch. Dasselbe gilt für den Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).



## Stadt Chur

<b>B. Primarschule</b>			<b>C. Primarstufe</b>
			Art 15
		<b>Aufbau</b>	Die Primarstufe umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.
	<b>Art. 11</b>		Art. 16
<b>Aufbau</b>	Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen.	<b>Zweck</b>	Die Primarschule vermittelt die Grundelemente der Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für den Besuch der abschliessenden Schulstufen.
	<b>C. Sekundarstufe I</b>		<b>D. Sekundarstufe I</b>
			Art. 17
		<b>Aufbau</b>	<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen und gliedert sich in die Real- und in die Sekundarschule. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit der Real- und Sekundarschule richtet sich nach dem kantonalen Recht. <sup>3</sup> Näheres bestimmt die Bildungscommission.
	<b>Art. 12</b>		Art. 18
<b>Aufbau</b>	<sup>1</sup> Die Sekundarstufe I umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen. <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit der Schultypen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. <sup>3</sup> Näheres bestimmt der Gemeinderat in einer besonderen Verordnung.	<b>Zweck</b>	<sup>1</sup> Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor. <sup>2</sup> Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.
	<b>D. Kleinklassen und Sonderschulung</b>		<b>E. Besondere Schulungsformen</b>
	<b>Art. 13</b>		Art. 19
<b>Aufbau</b>	<sup>1</sup> Die Stadt führt Kleinklassen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung. <sup>2</sup> Mischformen zwischen Kleinklassen und Klassen anderer Schultypen sind möglich. <sup>3</sup> Näheres regelt der Schulrat im Reglement über die Kleinklassen und Sonderschulung.	<b>Integrierte Förderung und Sonderschulung</b>	Die sonderpädagogischen Massnahmen richten sich nach dem kantonalen Recht.



## Stadt Chur

<b>Organisation</b>	Art. 14 Das Verfahren der Aufnahme und der Wiedereingliederung in einen anderen Schultypus sowie andere organisatorische Massnahmen sind im Reglement über die Kleinklassen und Sonderschulen geregelt.		Art. 20 Um die Integration von fremdsprachigen Kindern auf der Primar- und Sekundarstufe I zu unterstützen, sind Sprachintegrationsklassen zu bilden.
<b>Stützunterricht / Einschulungsklassen</b>	Art. 15 <sup>1</sup> Schulpflichtige mit Sinnesbehinderungen, Lern- und anderen Beeinträchtigungen werden in der Regel teilweise ausserhalb des Klassenverbandes einzeln oder in Gruppen gefördert. <sup>2</sup> Zur besseren Integration von Schulpflichtigen fremder Sprachen und Kulturen können spezielle Klassen geführt werden. <sup>3</sup> Näheres regelt das Reglement für Kleinklassen und Sonderschulung.	Timeout-Klassen	Art. 21 Verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler können vorübergehend in Timeout-Klassen beschult und gefördert werden.
<b>Sonderschulung in Heimen und in der Familie</b>	Art. 16 <sup>1</sup> Die Stadt leistet Beiträge an die Sonderschulung von Kindern, die nach kantonaler Gesetzgebung Anrecht auf Sonderschulleistungen haben. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <sup>2</sup> Einzelne Aufgaben der Sonderschulung können zusammen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton oder mit privaten Institutionen gelöst werden.	Begabtenförderung	Art. 22 <sup>1</sup> Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert. <sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für sportlich und/oder kulturell begabte Kinder gebildet werden.
<b>III. Kindergarten</b>			
<b>Zweck</b>	Art. 17 Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung.		
<b>Unentgeltlichkeit</b>	Art. 18 Der Besuch des städtischen Kindergartens ist für Kinder, die in Chur Wohnsitz haben, unentgeltlich.		
<b>Freiwilligkeit</b>	Art. 19 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Eltern, sich an die vom Gemeinderat erlassene Kindergartenverordnung zu halten.		



## Stadt Chur

	<p><b>Art. 20</b> Die Kinder können den Kindergarten in den zwei Jahren vor dem ordentlichen Schuleintritt besuchen. Die Kindergartenverordnung bestimmt Anmeldung, Einteilung, Schulbesuch, Dispensation und Urlaub der Kinder.</p>		
	<p><b>IV. Schulaufsicht und Schulleitung</b></p>		<p><b>III. Schulaufsicht und Schulleitung</b></p>
<p><b>Organisation</b></p>	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Schulaufsicht und Schulleitung obliegen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen: – dem Schulrat; – der Schulleitung; – den Schulhausvorständen. <sup>2</sup> Die Schulleitung und die Schulhausvorstände bilden zusammen die erweiterte Schulleitung.</p>	<p><b>Organisation</b></p>	<p><b>Art. 23</b> Die Führung der Stadtschule nehmen wahr: a) die Bildungskommission; b) die Schuldirektion; c) die Schulleitungen</p>
	<p><b>A. Schulrat</b></p>		<p><b>A. Bildungskommission</b></p>
<p><b>Zusammensetzung</b></p>	<p><b>Art. 22</b> Der Schulrat besteht aus 11 Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher bzw. der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsiidiert.</p>	<p><b>Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer</b></p>	<p><b>Art. 24</b> Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Bildungskommission richten sich nach der Verfassung der Stadt Chur.</p>
<p><b>Aufgabe</b></p>	<p><b>Art. 23</b> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Stadtschule Chur. Er erfüllt die ihm durch dieses Gesetz und die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>	<p><b>Aufgaben, Delegation und Antragsrecht</b></p>	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Bildungskommission kommen folgende Aufgaben zu: a) Festlegung Leitbild und Legislaturziele; b) Oberaufsicht und Qualitätssicherung der Stadtschule; c) Rechtsmittelinstanz. <sup>2</sup> Die Bildungskommission kann Kompetenzen, die ihr gemäss kantonalem Recht oder diesem Gesetz zugewiesen sind, an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion delegieren. Davon ausgenommen sind die in Abs. 1 lit. a-c erwähnten Aufgaben. <sup>3</sup> Die Bildungskommission kann dem Gemeinderat Anträge stellen.</p>



## Stadt Chur

<b>Geschäftsordnung</b>	Art. 24 Der Schulrat erlässt eine Geschäftsordnung.	<b>Präsidium</b>	Art. 26 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bildungskommission gegen aussen, bereitet die Geschäfte der Bildungskommission vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. <sup>2</sup> In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich der Bildungskommission fallen, trifft das Präsidium die erforderlichen Massnahmen und setzt umgehend das zuständige Departement darüber in Kenntnis. Die Bildungskommission wird in der Regel an der nächstmöglichen Sitzung darüber informiert.
<b>Weitere Reglemente</b>	Art. 25 Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabsenzen. Er kann weitere Reglemente erlassen.	<b>Geschäftsordnung</b>	Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung).
<b>Beschwerdeinstanz</b>	Art. 26 Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin nach Art. 31 dieses Gesetzes sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind Entscheide der Disziplinarkommission nach Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.		
<b>Wahlen</b>	Art. 27 <sup>1</sup> Der Schulrat wählt die Lehrpersonen, die Mitglieder der Schulleitung und die Schulhausvorstände. <sup>2</sup> Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt deren Vorsitz. <sup>3</sup> Der Schulrat kann seine Kompetenz zur Wahl von Lehrpersonen im Rahmen der Bestimmungen der Personalverordnung an die Schulleitung delegieren.		
<b>Rekurskommission</b>	Art. 28 <sup>1</sup> Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Rekurskommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von Amtes wegen. <sup>2</sup> Die Rekurskommission beurteilt Rekurse im Zusammenhang mit Aufnahme- und Umteilungsverfahren.		



## Stadt Chur

<b>Disziplinarkommission</b>	<p>Art. 29</p> <p>- als Kinderstrafbehörde</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat wählt aus seiner Mitte die Disziplinarkommission, bestehend aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Disziplinarkommission amtiert als Untersuchungs-, Urteils- und Vollzugsbehörde im Strafverfahren gegen Kinder. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Strafrechtspflege im Kanton Graubünden.</p> <p><sup>3</sup> Übertretungen und offensichtlich leichte Fälle von Vergehen und Verbrechen kann der Präsident oder die Präsidentin der Disziplinarkommission selbständig beurteilen.</p> <p>- als Disziplinarbehörde</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarkommission entscheidet ferner bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Disziplinarordnung der Stadt- schule.</p> <p><sup>5</sup> Wird in einem Kinderstrafverfahren nach den Regeln der Straf- prozessordnung über eine Strafe oder eine Massnahme ent- schie- den, so ist auf eine zusätzliche Disziplinarstrafe nach Abs. 4 zu verzichten.</p>		
<b>Kommission Klein- klassen und Son- derschulung</b>	<p>Art. 30</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat wählt eine Kommission für die besonderen Anliegen von Kleinklassen und Sonderschulung. Diese setzt sich aus min- destens drei Mitgliedern zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat regelt die Aufgaben im Reglement für Kleinklassen und Sonderschulung.</p>		
<b>Aufgaben des Schulratspräsi- den- ten/der Schulrats- präsidentin</b>	<p>Art. 31</p> <p>Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vertritt die Schulbehörde nach aussen, trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, durch Präsidial- verfügung und orientiert den Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.</p>		



	<b>B. Schulleitung und Schulhausvorstände</b> Art. 32		<b>B. Schuldirektion und Schulleitungen</b> Art. 28
		<b>Anstellung, Pflichtenheft</b>	<sup>1</sup> Die Anstellung der Schuldirektion und der Schulleitungen richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. <sup>2</sup> Die Bildungskommission erlässt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Pflichtenhefte für die Schuldirektion und die Schulleitungen.
<b>Schulleitung</b>	<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegt die operative Führungsverantwortung. <sup>2</sup> Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung. Art. 33	<b>Schuldirektion</b>	Art. 29 Der Schuldirektion obliegt die operative Führungsverantwortung. Sie vollzieht die kantonalen und kommunalen Erlasse sowie alle Beschlüsse, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
<b>Schulhausvorstände</b>	Das vom Schulrat erlassene Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulhausvorstände. Art. 34	<b>Schulleitungen</b>	Art. 30 Jede Schuleinheit wird durch eine Schulleitung geführt.
		<b>Weitere Reglemente</b>	Art. 31 Die Schuldirektion erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über Schulabsenzen. Sie kann weitere Reglemente erlassen.
	<b>V. Lehrpersonen</b> Art. 34		IV. Lehrpersonen
<b>Lehrpersonen</b>	Als Lehrpersonen im Sinne des Gesetzes werden Personen bezeichnet, die an der Volksschule oder am Kindergarten unterrichten. Art. 35	<b>Lehrpersonen</b>	Art. 32 Als Lehrpersonen gelten Personen, die an der Volksschule unterrichten.
<b>Rechte und Pflichten der Lehrpersonen</b>	Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch kantonales Recht, die städtische Personalverordnung sowie die vom Schulrat erlassenen Pflichtenhefte geregelt.	<b>Rechte und Pflichten der Lehrpersonen</b>	Art. 33 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das städtische Personalrecht sowie durch die von der Bildungskommission erlassenen Pflichtenhefte geregelt.



## Stadt Chur

<b>Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie</b>	<b>Art. 36</b> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung kann Lehrpersonen ein Nebenamt oder Überstunden zuweisen. <sup>2</sup> Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule Chur verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann sie der Schulrat ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbinden. Die Befreiten haben der Stadt eine Abgabe zu leisten, welche pro erlassene Woche 1% des persönlichen Jahresgehaltes beträgt. Näheres dazu regelt der Schulrat.</p>	<b>Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie</b>	<b>Art. 34</b> <p><sup>1</sup> Die Schuldirektion kann Lehrpersonen gemäss kantonalem Recht ein Nebenamt oder zusätzliche Tätigkeiten zuweisen. <sup>2</sup> Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann die Lehrperson von der Schuldirektion ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbunden werden. <sup>3</sup> Wer von der Pflicht nach Abs. 2 befreit wird, hat der Stadt eine Abgabe zu leisten, die pro erlassene Woche 1% des persönlichen Bruttojahresgehaltes beträgt. <sup>4</sup> Näheres regelt der Stadtrat in einem Reglement.</p>
<b>Weiterbildung</b>	<b>Art. 37</b> Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.	<b>Weiterbildung</b>	<b>Art. 35</b> Die Schuldirektion bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.
<b>Konferenzen</b>	<b>Art. 38</b> <p><sup>1</sup> Konferenzen dienen dem Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, Schulleitung und Lehrpersonen, der Weiterbildung sowie der Vorbereitung von Schulanlässen. <sup>2</sup> Die Lehrpersonen sind berechtigt, an kantonalen oder regionalen Konferenzen teilzunehmen.</p>		
<b>Churer Lehrerkonferenz</b>	<b>Art. 39</b> Die Lehrpersonen der Stadtschule Chur bilden die Churer Lehrerkonferenz.		
<b>Hauskonferenz</b>	<b>Art. 40</b> Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden in der Regel eine Hauskonferenz.		
<b>Stufenkonferenz/ Fachkonferenz</b>	<b>Art. 41</b> Die Lehrpersonen jeder Stufe bilden die Stufenkonferenz, jene der Fachgruppen die Fachkonferenz.		
	<b>VI. Soziale Hilfen für Schulkinder</b>		<b>V. Ergänzende Angebote</b>
	<b>Art. 42</b>		<b>Art. 36</b>
<b>Art und Durchführung</b>	Das städtische Amt für Soziale Dienste koordiniert die sozialen Hilfen für Schulkinder.	<b>Tagesstruktur</b>	<p><sup>1</sup> Die Stadt bietet eine betreute Tagesstruktur in Form von Kindertagesstätten an. <sup>2</sup> Näheres regelt das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur.</p>



## Stadt Chur

<b>Weitere Dienste</b>	Art. 43 Die Stadt kann weitere Sozialdienste anbieten oder gemeinnützige Institutionen mit Beiträgen unterstützen.	<b>Schulsozialarbeit</b>	Art. 37 Die Stadt bietet in allen Schuleinheiten der Stadtschule Schulsozialarbeit an.
		Förderung Sprach- erwerb vor der Ein- schulung	Art. 38 <sup>1</sup> Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen. Die Stadt kann die Erziehungsberechtigten auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichten. <sup>2</sup> Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf. Sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots. <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen bzw. dazu verpflichtet werden, haben angemessene Beiträge zu entrichten. <sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Er legt zudem den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.
	<b>VII. Rechtsmittel</b>		<b>VI. Rechtsmittel</b>
<b>Entscheide des Schulrats</b>	Art. 44 Entscheide und Verfügungen des Schulrates nach Art. 23 und Art. 26 dieses Gesetzes können unmittelbar Betroffene gemäss kantonalem Schulgesetz an das kantonale Erziehungsdepartement weiterziehen.	<b>Rechtsweg</b>	Art. 39 <sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schuldirektion und des Präsidiums der Bildungskommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an die Bildungskommission weitergezogen werden. <sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide der Bildungskommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.



## Stadt Chur

<b>Entscheidung der Disziplinarkommission</b>	<p>Art. 45</p> <p><sup>1</sup> Strafrechtliche Entscheide der Disziplinarkommission können die gesetzliche Vertretung und die Jugendanwaltschaft gemäss Gesetz über die Strafrechtspflege im Kanton Graubünden (StPO) an das zuständige Jugendgericht weiterziehen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Einzelrichterentscheide des Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes kann bei der Disziplinarkommission Einsprache erhoben werden.</p>		
<b>Andere Entscheide</b>	<p>Art. 46</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen der Schulhausvorstände können an die Schulleitung weitergezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide und Verfügungen der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin über vorläufige Massnahmen nach Art. 31 dieses Gesetzes ist Einsprache an den Schulrat zulässig.</p>		
<b>Fristen</b>	<p>Art. 47</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdefrist bei Entscheiden der Disziplinarkommission gemäss Art. 45 Abs. 1 beträgt 20 Tage seit Mitteilung des Entscheides. Für alle übrigen Beschwerden und Einsprachen beträgt die Frist 14 Tage.</p> <p><sup>2</sup> Rechtsmitteln kommt aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>Art. 40</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium der Bildungskommission kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilen.</p>	
	<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
		<p>Art. 41</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt der Erlass über generell schulfreie Samstage an der Stadtschule Chur (RB 718) als aufgehoben.</p>	
<b>Inkrafttreten</b>	<p>Art. 48</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.</p>	<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 42</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und allfälliger Teilrevisionen nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.</p>



## Stadt Chur

# Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)

## Bestehende Version (nur einzelne Artikel)

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007

## Entwurf neue Version (nur Artikel mit Änderungsvorschlägen)

Beschlossen vom Gemeinderat am ...

	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen
<b>Politische Parteien</b>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsitz im Gemeinderat, im Stadtrat, im Schulrat oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für Stadtrat, Schulrat oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis-, Schulrats- und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>	<b>Politische Parteien</b>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsitz im Gemeinderat, im Stadtrat (...) oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für Stadtrat (...) oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis- (...) und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p><sup>3</sup> Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>
	<b>II. Wahlen der städtischen Behörden</b>		<b>II. Wahlen der städtischen Behörden</b>
<b>Zeitpunkt der Wahl</b>	<p>Art. 13</p> <p>Die Wahlen des Stadtrates, des Gemeinderates und des Schulrates finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode am gleichen Datum statt. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest und publiziert diesen im Stadtamtsblatt.</p>	<b>Zeitpunkt der Wahl</b>	<p>Art. 13</p> <p>Die Wahlen des Stadtrates und des Gemeinderates (...) finden mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode am gleichen Datum statt. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest und publiziert diesen im Stadtamtsblatt.</p>
	<b>C. Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</b>		<b>C. Wahl des Schulrates nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz)</b>
<b>Wahlmodus</b>	<p>Art. 37</p> <p>Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsidiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.</p>	<b>Wahlmodus</b>	<p>Art. 37</p> <p>Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsidiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.</p>



## Stadt Chur

	<p>Art. 38</p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 2.</p>		<p>Art. 38</p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 33 Abs. 2.</p>
<p><b>Absolutes Mehr</b></p>	<p><b>Absolutes Mehr</b></p>		<p><b>Absolutes Mehr</b></p>
<p><b>Ersatzpersonen</b></p>	<p>Art. 39</p> <p>Die nicht gewählten überzähligen Kandidierenden, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleich wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt. Der Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>	<p><b>Ersatzpersonen</b></p>	<p>Art. 39</p> <p>Die nicht gewählten überzähligen Kandidierenden, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleich wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt. Der Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>
<p><b>Ausscheiden während der Amtsdauer</b></p>	<p>Art. 40</p> <p><sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Schulrates während seiner Amtsdauer aus, nimmt die nach Art. 39 ermittelte Ersatzperson Einsitz.</p> <p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson für den Schulrat das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>	<p><b>Ausscheiden während der Amtsdauer</b></p>	<p>Art. 40</p> <p><sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Schulrates während seiner Amtsdauer aus, nimmt die nach Art. 39 ermittelte Ersatzperson Einsitz.</p> <p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson für den Schulrat das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, findet eine Ersatzwahl statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.</p>
<p><b>Gründe</b></p>	<p>III. <b>Einstellung im Amt und Amtsenthebung</b></p> <p>Art. 43</p> <p>Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates, des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p>	<p><b>Gründe</b></p>	<p>III. <b>Einstellung im Amt und Amtsenthebung</b></p> <p>Art. 43</p> <p>Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates, der <b>Bildungskommission</b> oder der Geschäftsprüfungskommission vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p>



# Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201)

## Bestehende Version (nur einzelne Artikel)

Beschlossen vom Gemeinderat am 29. April 2004

Art. 10

### Anstellungsinanz

- <sup>1</sup> Die Angestellten werden vom Stadtrat und die Lehrpersonen vom zuständigen Schulrat angestellt.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat und die Schulräte können diese Zuständigkeit ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Stellen delegieren. Von einer solchen Delegation ausgenommen ist die Anstellung von Dienststellenleiterinnen und -leitern sowie von Lehrpersonen mit einer unbefristeten Anstellung von mehr als 75 %.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung und insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes. Er kann den Entscheid der Anstellungsinanz von der Zustimmung des Personalamtes abhängig machen.

## Entwurf neue Version (nur Artikel mit Änderungsvorschlägen)

vom Gemeinderat verabschiedet am ...

Art. 10

### Anstellungsinanz

- <sup>1</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen sowie die Schuldirektion werden vom Stadtrat angestellt. Der Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) ist zuständig für die Anstellung der Angestellten und Lehrpersonen sowie der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeiten gemäss Abs. 1 können gestützt auf einen Rechtssatz ganz oder teilweise an nachgeordnete Stellen delegiert werden. Von einer Delegation ausgenommen ist die Anstellung von Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern sowie der Schulleitung GBC.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt das Verfahren der Anstellung und insbesondere die Mitwirkung des Personalamtes. Er kann den Entscheid der Anstellungsinanz von der Zustimmung des Personalamtes abhängig machen.

Art. 14

### Kündigung, Fristen und Termine

- <sup>1</sup> Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:
  - a) im ersten Dienstjahr 1 Monat,
  - b) im zweiten und dritten Dienstjahr 2 Monate,
  - c) im vierten bis neunten Dienstjahr 3 Monate,
  - d) ab dem zehnten Dienstjahr 6 Monate.
- <sup>2</sup> Für Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter gilt ab dem dritten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- <sup>3</sup> Bei Lehrpersonen hat die Kündigung spätestens Ende Februar auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
- <sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis ist jeweils auf Ende eines Monats zu beenden.

Art. 14

### Kündigung, Fristen und Termine

- <sup>1</sup> Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:
  - a) im ersten Dienstjahr 1 Monat,
  - b) im zweiten und dritten Dienstjahr 2 Monate,
  - c) im vierten bis neunten Dienstjahr 3 Monate,
  - d) ab dem zehnten Dienstjahr 6 Monate.
- <sup>2</sup> Für Dienststellen- und Abteilungsleiterinnen und -leiter gilt ab dem dritten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- <sup>3</sup> Bei Lehrpersonen hat die Kündigung spätestens Ende März auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.
- <sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis ist jeweils auf Ende eines Monats zu beenden.



## Stadt Chur

<b>Rechtsmittel</b>	Art. 29 1 Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innert 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. beim zuständigen Schulrat angefochten werden. Die Beschwerde ... 2 ...	<b>Rechtsmittel</b>	Art. 29 1 Personalrechtliche Entscheide können von den Betroffenen innert 20 Tagen seit Zustellung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Stadtrat bzw. bei der <b>Bildungskommission oder beim Berufsschulrat</b> angefochten werden. Die Beschwerde ... 2 ...
<b>Lehrpersonen</b>	Art. 45 Der Gemeinderat erlässt den Einreichungsplan der städtischen Lehrpersonen auf Antrag des zuständigen Schulrates Die Bestimmungen ...	<b>Lehrpersonen</b>	Art. 45 Der Gemeinderat erlässt den Einreichungsplan der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der <b>Bildungskommission bzw. des Berufsschulrates</b> . Die Bestimmungen ...
<b>Ferienanspruch</b>	Art. 53 1 Den Angestellten steht ein nach dem Alter gestaffelter Ferienanspruch von vier bis sechs Wochen zu. 2 Die Ferien der Lehrpersonen richten sich nach dem Schulplan. Die Schulleitung kann die Lehrpersonen während der Schulferien zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind. 3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit, Unfall und weiteren unverschuldeten Arbeitsverhinderungen.	<b>Ferienanspruch</b>	Art. 53 1 Den Angestellten und Lehrpersonen steht ein nach dem Alter gestaffelter Ferienanspruch von vier bis sechs Wochen zu. 2 Die Ferien der Lehrpersonen <b>sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen</b> . Die Schulleitung <b>oder die Schuldirektion</b> kann die Lehrpersonen während der Schulferien zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind. 3 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit, Unfall und weiteren unverschuldeten Arbeitsverhinderungen.
<b>Personalbeurteilung</b>	Art. 58 1 Die Angestellten und Lehrpersonen haben Anspruch auf eine in der Regel jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durch ihre Vorgesetzten. 2 Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistung, insbesondere bei einer negativen Personalbeurteilung, die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat vorgeschrieben. 3 Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.	<b>Personalbeurteilung</b>	Art. 58 1 Die Angestellten und Lehrpersonen haben Anspruch auf eine in der Regel jährliche Beurteilung von Leistung und Verhalten durch ihre Vorgesetzten. 2 Bei den Lehrpersonen der Stadtschule ist für die fachliche Leistung, insbesondere bei einer negativen Personalbeurteilung, die Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat <b>anzustreben</b> . 3 Die Beurteilung ist mit den Angestellten und Lehrpersonen zu besprechen.
<b>Berufliche Aus- und Weiterbildung</b>	Art. 60 1 ... 2 Der Stadtrat und der zuständige Schulrat regeln die Einzelheiten.	<b>Berufliche Aus- und Weiterbildung</b>	Art. 60 1 ... 2 Der Stadtrat bzw. die <b>Bildungskommission oder der Berufsschulrat</b> regeln die Einzelheiten.
<b>Arbeitszeit</b>	Art. 65 1 Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und insbesondere deren Einteilung sowie die Ruhetage. Der zuständige Schulrat erlässt den Schulplan.	<b>Arbeitszeit</b>	Art. 65 1 Der Stadtrat regelt die Arbeitszeit und insbesondere deren Einteilung sowie die Ruhetage. <b>Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat</b> erlässt den Schulplan.



## Stadt Chur

	<p><sup>2</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Block- und Gleitzeit) und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Der zuständige Schulrat kann für die Lehrpersonen Pflichtenhefte erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Bereitschaftsdienst.</p>		<p><sup>2</sup> Die Angestellten und Lehrpersonen können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Block- und Gleitzeit) und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> <b>Die Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat erlassen für die Lehrpersonen Pflichtenhefte.</b></p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Bereitschaftsdienst.</p>
<p>Art. 74</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>3 ... in den Ausstand zu treten, wenn die Unbefangenheit in Frage gestellt ist. In Zweifelsfällen entscheiden der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat.</p>		<p>Art. 74</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>3 ... in den Ausstand zu treten, wenn die Unbefangenheit in Frage gestellt ist. In Zweifelsfällen entscheiden der Stadtrat bzw. <b>die Bildungskommission oder der Berufsschulrat.</b></p>	



# Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204)

## Bestehende Version (nur einzelne Artikel)

Beschlossen vom Stadtrat am 7. Juni 2004

## Entwurf neue Version (nur Artikel mit Änderungsvorschlägen)

Beschlossen vom Stadtrat am ...

Beschlossen vom Stadtrat am 7. Juni 2004		Beschlossen vom Stadtrat am ...
<p><b>Anstellungsinanz für Angestellte</b></p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Stadtrat Anstellungsinanz für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und deren Stellvertretungen sowie für übrige Angestellte, die dem Stadtrat direkt unterstellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sind gemeinsam mit den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern Anstellungsinanz für Angestellte bis und mit Stufe Abteilungsleiter, für deren Stellvertretungen sowie für alle übrigen Angestellten, die keiner Abteilungsleitung unterstellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sind gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Anstellungsinanz für alle Angestellten, die den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern unterstellt sind.</p>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Stadtrat Anstellungsinanz für die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter und deren Stellvertretungen sowie für übrige Angestellte, die dem Stadtrat direkt unterstellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sind gemeinsam mit den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern Anstellungsinanz für Angestellte und Lehrpersonen bis und mit Stufe Abteilungsleiter, für deren Stellvertretungen sowie für alle übrigen Angestellten und Lehrpersonen, die keiner Abteilungsleitung unterstellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sind gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Anstellungsinanz für alle Angestellten und Lehrpersonen, die den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern unterstellt sind.</p>
<p><b>Anstellungsinanz für Lehrpersonen</b></p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtschulrat ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen mit einem unbefristeten Pensum ab 50 %; der Berufsschulrat für Lehrpersonen mit einem Pensum von mehr als 15 Lektionen pro Woche in unbefristeter Anstellung.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident des Stadtschulrates ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen ab 50 % mit einer befristeten Anstellung von sechs Monaten bis zu einem Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung der Stadtschule ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester sowie für Lehrpersonen mit Teilpensum unter 50 %.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester, für Lehrpersonen mit Teilpensum bis 15 Lektionen sowie für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag.</p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Der Berufsschulrat ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen mit einem Pensum von mehr als 15 Lektionen pro Woche in unbefristeter Anstellung.</p> <p>(...)</p> <p>(...)</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung der Gewerblichen Berufsschule ist Anstellungsinanz für Lehrpersonen mit Vollpensum bis zu einem Semester, für Lehrpersonen mit Teilpensum bis 15 Lektionen sowie für Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag.</p>



## Stadt Chur

<b>Zuständigkeiten der Anstellungsinstanz</b>	Art. 8 1 ... 2 ... so entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat endgültig. Art. 36 1-5 ... 6 Über weitere Ausnahmen entscheidet der zuständige Schulrat auf Gesuch.	<b>Zuständigkeiten der Anstellungsinstanz</b>	Art. 8 1 ... 2 ... so entscheidet der Stadtrat bzw. die <b>Bildungskommission oder der Berufsschulrat</b> endgültig. Art. 36 1-5 ... 6 Über weitere Ausnahmen entscheidet die <b>Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat auf Gesuch</b> hin. Art. 39
<b>Ferienanspruch</b>	Art. 39 Entschädigte Kurstätigkeit während der Ferien bedarf der vorgängigen Zustimmung der Schulleitung. Der zuständige Schulrat legt die Grundsätze fest.	<b>Ferienanspruch</b>	Entschädigte Kurstätigkeit während der <b>unterrichtsfreien Zeit</b> bedarf der vorgängigen Zustimmung der <b>Schuldirektion der Stadtschule bzw. der Schulleitung der GBC</b> . Die <b>Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat</b> legen die Grundsätze fest.
<b>Ferien der Lehrpersonen, entschädigte Kurstätigkeit</b>	Art. 45 1-2 ... 3 Der Stadtrat bzw. der zuständige Schulrat regeln die <b>Zuständigkeit</b> für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 10 Tage.	<b>Ferien der Lehrpersonen, entschädigte Kurstätigkeit</b>	Art. 45 1-2 ... 3 Der Stadtrat bzw. die <b>Bildungskommission oder der Berufsschulrat</b> regeln die <b>Zuständigkeit</b> für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 10 Tage.
<b>Unbezahlter Urlaub</b>	Art. 55 1-2 ... 3 Für die Lehrpersonen bestimmt der zuständige Schulrat <b>Häufigkeit, Zeitpunkt, Inhalte und Verantwortlichkeiten</b> der Personalbeurteilung.	<b>Durchführung der Personalbeurteilung</b>	Art. 55 1-2 ... 3 Für die Lehrpersonen bestimmt die <b>Bildungskommission bzw. der Berufsschulrat</b> <b>Häufigkeit, Zeitpunkt, Inhalte und Verantwortlichkeiten</b> der Personalbeurteilung.
<b>Durchführung der Personalbeurteilung</b>	Art. 76 1 Für die berufliche Aus- und Weiterbildung werden den Lehrpersonen für bewilligte Kurse, welche das Übernachten ausserhalb von Chur erfordern, folgende Spesen erstattet: a) Übernachtung/Frühstück gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 70.- pro Nacht b) pro Hauptmahlzeit gem. Beleg, öffentliches Transportmittel, 2. Klasse c) Reisespesen gem. Beleg, öffentliche Transportmittel, 2. Klasse	<b>Spesenentschädigung für Lehrpersonen</b>	Art. 76 1 Für die berufliche Aus- und Weiterbildung werden den Lehrpersonen für bewilligte Kurse, welche das Übernachten ausserhalb von Chur erfordern, folgende Spesen erstattet: a) Übernachtung/Frühstück gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 130.- pro Nacht b) pro Hauptmahlzeit gem. Beleg, öffentliches Transportmittel, 2. Klasse c) Reisespesen gem. Beleg, öffentliche Transportmittel, 2. Klasse



	<p><sup>2</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe ohne Übernachtung:</p> <p>a) für Verpflegung Fr. 25.– insgesamt b) Reisespesen gem. Beleg, kollektiv 2. Klasse</p> <p><sup>3</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe mit Übernachtung:</p> <p>a) Übernachtung/Frühstück gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 70.– pro Nacht b) für Verpflegung Fr. 42.– pro Tag c) Reisespesen gem. Beleg, kollektiv 2. Klasse</p> <p><sup>4</sup> Für andere dienstliche Aufgaben werden die ausgewiesenen Spesen erstattet.</p> <p>Art. 103</p>	<p><sup>2</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe ohne Übernachtung:</p> <p>a) für Verpflegung Fr. 25.– insgesamt b) Reisespesen gem. Beleg, kollektiv 2. Klasse</p> <p><sup>3</sup> Für Schulreisen, auswärtige Projekte und ähnliche Anlässe mit Übernachtung:</p> <p>a) Übernachtung/Frühstück gem. Beleg, jedoch maximal Fr. 70.– pro Nacht b) für Verpflegung Fr. 42.– pro Tag c) Reisespesen gem. Beleg, kollektiv 2. Klasse</p> <p><sup>4</sup> Für andere dienstliche Aufgaben werden die ausgewiesenen Spesen erstattet.</p> <p>Art. 103</p>
<p><b>Pflichtpensen</b></p>	<p><sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen:</p> <p>Kindergarten Gemäss Lehrerbesoldungsverordnung (LBV)</p> <p>Primarschulen 30 Lektionen Kleinklassen 30 Lektionen Realschule 30 Lektionen Sekundarschule 30 Lektionen Handarbeit und Hauswirtschaft 30 Lektionen Turnen 30 Lektionen Logopädie 30 Lektionen Gewerbliche Berufsschule 25 Lektionen Berufswahlschule 28 Lektionen</p> <p><sup>2</sup> Das Pflichtpensum des oder der Turn- und Sportlehrers/in an der GBC beträgt 27 Wochenstunden. Es wird um eine Stunde reduziert, wenn mindestens 8 Stunden berufskundlicher oder allgemeiner Unterricht erteilt wird und beträgt 25 Stunden bei mindestens 14 Stunden Unterricht in diesen Fächern.</p> <p><sup>3</sup> Unterricht an der Berufsmittelschule (BMS) berechtigt zu einer Herabsetzung des Pflichtpensums in folgendem Ausmass:</p>	<p><b>Pflichtpensen</b></p> <p>Kindergarten 24 Stunden Primarstufe 29 Lektionen (...) (...) (...) (...) Sekundarstufe I 29 Lektionen (...) (...) (...) (...) Logopädie 29 Lektionen Gewerbliche Berufsschule 25 Lektionen Berufswahlschule 28 Lektionen</p> <p><sup>2</sup> Das Pflichtpensum des oder der Turn- und Sportlehrers/in an der GBC beträgt 27 Wochenstunden. Es wird um eine Stunde reduziert, wenn mindestens 8 Stunden berufskundlicher oder allgemeiner Unterricht erteilt wird und beträgt 25 Stunden bei mindestens 14 Stunden Unterricht in diesen Fächern.</p> <p><sup>3</sup> Unterricht an der <b>Berufsmaturitätsschule (BMS)</b> berechtigt zu einer Herabsetzung des Pflichtpensums in folgendem Ausmass:</p>



## Stadt Chur

	<p>a) 2–6 Lektionen Unterricht an der BMS 1 Lektion; b) ab 7 Lektionen Unterricht an der BMS 2 Lektionen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Kindergartenstufe gilt ab 58. Altersjahr eine Entlastung von 10 % des Pensums. Für die übrigen Kategorien ermässigen sich die Pflichtlektionen ab dem 55. bzw. ab dem 60. Altersjahr um zwei bzw. um drei Lektionen.</p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 80 % und mehr erhalten ab dem 60. Altersjahr eine Altersentlastung von 1 Lektion.</p> <p>Art. 104</p>		<p>a) 2–6 Lektionen Unterricht an der BMS 1 Lektion; b) ab 7 Lektionen Unterricht an der BMS 2 Lektionen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Lehrpersonen der Stadtschule ermässigen sich die Pflichtlektionen ab dem 55. bzw. ab dem 60. Altersjahr um zwei bzw. um drei Lektionen, für die Kindergartenlehrpersonen um zwei bzw. drei Stunden.</p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 80 % und mehr erhalten ab dem 60. Altersjahr eine Altersentlastung von 1 Lektion.</p> <p>Art. 104</p>
<b>Entlastung aus gesundheitlichen Gründen</b>	<p>Wo gesundheitliche Gründe es rechtfertigen, kann der zuständige Schulrat Lehrpersonen auf Gesuch hin die Pflichtstunden vorübergehend um vier Wochenstunden ohne Lohnreduktion herabsetzen. Es gelten als Maximum die Fristen der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.</p> <p>Art. 105</p>	<b>Entlastung aus gesundheitlichen Gründen</b>	<p>Wo gesundheitliche Gründe es rechtfertigen, kann die <b>Anstellungsinstanz</b> Lehrpersonen auf Gesuch hin die Pflichtstunden vorübergehend um vier Wochenstunden ohne Lohnreduktion herabsetzen. Es gelten als Maximum die Fristen der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.</p> <p>Art. 105</p>
<b>Zusätzliche Unterrichtsstunden</b>	<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, zusätzliche Unterrichtsstunden zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen für zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Vollpensum errechnen sich wie folgt:</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahreslohn (exkl. 13 Monatslohn) x Schulwochen</u> 52 x Pflichtstunden</p> <p><sup>3</sup> Zu diesen Ansätzen kommen die jeweiligen Teuerungszulagen ohne Sozialzulagen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Teilpensum werden wie Stellvertretungen gemäss Art. 106 berechnet.</p> <p>Art. 107</p>	<b>Zusätzliche Unterrichtsstunden</b>	<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der <b>Schuldirektion der Stadtschule bzw. der Schulleitung der GBC</b> verpflichtet, zusätzliche Unterrichtsstunden zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen für zusätzliche Unterrichtsstunden von Lehrpersonen mit Vollpensum errechnen sich wie folgt:</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahreslohn (exkl. 13 Monatslohn) x Schulwochen</u> 52 x Pflichtstunden</p> <p><sup>3</sup> Zu diesen Ansätzen kommen die jeweiligen Teuerungszulagen ohne Sozialzulagen.</p> <p><sup>4</sup> (...)</p> <p>Art. 107</p>
<b>Zusätzliche Funktionen</b>	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen können durch den zuständigen Schulrat vorübergehend oder dauernd das Schulwesen betreffende Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Führungspensen, Pflichtstundenentlastungen (Schulstundenpool) und die Entschädigungen bemessen sich nach den vom zuständigen Schulrat festgesetzten Richtlinien.</p>	<b>Zusätzliche Funktionen</b>	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen können durch die <b>Anstellungsinstanz</b> vorübergehend oder dauernd das Schulwesen betreffende Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Führungspensen, Pflichtstundenentlastungen (<b>Schulpool</b>) und die Entschädigungen bemessen sich nach den vom zuständigen Schulrat festgesetzten Richtlinien.</p>



# Entwurf Verordnung über die Organisation der Bildungskommission (Geschäftsordnung; RB 713)

## Bestehende Version

Geschäftsordnung Schulrat: beschlossen vom Schulrat am 13. April 2005

## Entwurf

Geschäftsordnung Bildungskommission: beschlossen vom Gemeinderat am ...

	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<b>Grundsatz</b>	<p>Art. 1</p> <p>Der Schulrat bildet im Sinne der kantonalen und städtischen Bestimmungen die oberste Behörde der Stadtschule Chur.</p> <p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus elf Mitgliedern. Er wird vom zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin von Amtes wegen präsiidiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat wählt für die zeitgerechte Erledigung wichtiger schulratsinterner Aufgaben eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, bei Sachgeschäften zudem eine von der Konferenz der Lehrpersonen der Stadtschule gewählte Person. Der Schulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen weitere Lehrpersonen einladen.</p> <p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vertritt den Schulrat nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie trifft unaufschiebbare Entscheide, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, durch Präsidialverfügung und orientiert den Schulrat darüber an der nächsten Sitzung.</p> <p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Insbesondere zur Vorbereitung der Anstellung von Lehrpersonen, aber auch zur Vorbereitung von Sachgeschäften kann der Schulrat aus seiner Mitte Kommissionen bilden.</p> <p><sup>2</sup> In den vom Schulrat gewählten Kommissionen nehmen jeweils die dafür bezeichneten Mitglieder der Schulleitung mit beratender Stimme Einsitz.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Bildungskommission ist das oberste Organ der Stadtschule Chur.</p> <p>Art. 2</p> <p>Das mit dem Bildungswesen betraute Mitglied des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil und stellt zu allen traktandierten Geschäften Antrag.</p>
<b>Zusammensetzung/Leitung</b>		<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied der Schuldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission beratend teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission kann zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen Lehrpersonen oder Sachverständige beiziehen.</p>
<b>Vertretung nach aussen/ unaufschiebbare Entscheide</b>		<p>Stellung Schuldirektion, Beizug Dritter</p>
<b>Kommissionen</b>		



## Stadt Chur

II. Aufgaben	II. Aufgaben
Art. 5	Art. 4
<p><b>Aufgaben/ Kompetenzen</b></p> <p>Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Schulrates sind:</p>	<p>Leitbild und Legislaturziele</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission erarbeitet ein Leitbild, überprüft dieses periodisch und entwickelt es weiter.  <sup>2</sup> Alle vier Jahre legt die Bildungskommission die Legislaturziele für die Stadtschule fest und überprüft diese am Ende der Legislatur.</p>
<p><b>Aufsicht</b></p> <p>a) Aufsicht über die pädagogische Arbeit der Stadtschule insbesondere auch durch regelmässige Schulbesuche; Jährlich ist mindestens eine Schulratssitzung der Besprechung der Schulbesuche zu widmen.</p>	<p>Aufgaben und Delegationen</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission übernimmt alle ihr gemäss kantonalem und städtischem Recht übertragenen Aufgaben.  <sup>2</sup> Soweit zulässig delegiert sie diese Aufgaben in der Regel an das zuständige Departement oder an die Schuldirektion. Sie erlässt hierzu ein Reglement.</p>
<p><b>Anstellungsinstanz</b></p>	<p>Art. 6</p>
<p><b>Pflichtenhefte/ Organigramm</b></p>	<p>Pflichtenhefte</p> <p>Die Bildungskommission erlässt Pflichtenhefte für die Schuldirektion, die Schulleitungen und die Lehrpersonen.</p>
<p><b>Zusätzliche Funktionen</b></p>	
<p><b>Ressort</b></p>	
<p><b>Weiterbildung</b></p>	
<p><b>Schulabsenzen</b></p>	
<p><b>Disziplinarordnung</b></p>	
<p><b>Weitere Reglemente</b></p>	
<p><b>Schulpflicht</b></p>	



## Stadt Chur

Personalbeurteilung	l) Erlass von Richtlinien für die Durchführung der Personalbeurteilung		
Kursleitung	m) Erlass der Grundsätze für entschädigte Kurstätigkeit		
Schuljahr	n) Bestimmung des Schul- und Ferienplanes		
Stellenplan	o) Entscheid über Besetzung von Lehrstellen innerhalb des Stellenplanes sowie Anträge für die Schaffung neuer Stellen		
Anstellungen	p) Anstellungen bzw. Wahlen von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrpersonen mit unbefristetem Pensum ab 50%</li> <li>• Schulleitung</li> <li>• Schulhausvorstände</li> <li>• Fachpersonen</li> <li>• Kommissionen</li> </ul>		
Beschwerdeinstanz	q) Der Schulrat beurteilt Einsprachen gegen Entscheide des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Schulleitung und der Kommissionen. Davon ausgenommen sind strafrechtliche Entscheide der Disziplinarkommission.		
Delegation von Aufgaben	Art. 6 Der Schulrat kann einzelne seiner Befugnisse zeitlich befristet oder für die ganze Amtsdauer an Kommissionen oder an die Schulleitung delegieren. Davon ausgenommen sind sämtliche rekursrechtlichen Bestimmungen und die Wahlen.		
<b>III. Sitzungen des Schulrates</b>			
Einberufung/ Beschlussfähigkeit	Art. 7 <sup>1</sup> Der Schulrat tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.	Art. 7 <sup>1</sup> Die Bildungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.	Art. 7 <sup>1</sup> Die Bildungskommission tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern zehn Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugestellt.
Anträge	Art. 8 In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückkommensanträge können behandelt werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.	Art. 8 Anträge	Art. 8 <sup>1</sup> In der Einladung nicht aufgeführte Geschäfte sowie Rückkommensanträge werden behandelt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.



## Stadt Chur

			<p><sup>2</sup> Jedes Mitglied ist berechtigt, die Verschiebung einer Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu beantragen, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.</p> <p><b>Art. 9</b></p>
<b>Abstimmungen</b>		<b>Abstimmungen</b>	<p><sup>1</sup> Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><b>Art. 10</b></p>
<b>Wahlen</b>		<b>Protokoll</b>	<p><sup>1</sup> Im Protokoll werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ort und Zeit der Sitzung;</li><li>b) Namen der oder des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;</li><li>c) Namen der Personen, die in den Ausstand getreten sind;</li><li>d) wesentlicher Inhalt der Verhandlungen (Erwägungen);</li><li>e) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;</li><li>f) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;</li><li>g) die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen;</li><li>h) Zirkulationsbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Schuldirektion ist für die Führung des Protokolls zuständig. Das Protokoll ist durch die Bildungskommission an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p><sup>3</sup> Das genehmigte Protokoll ist durch das Präsidium zu unterzeichnen. Die ausgefertigten Beschlüsse sind durch das Präsidium und ein Mitglied der Schuldirektion zu unterzeichnen.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>5</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bildungskommission innert zehn Tagen seit Unterzeichnung zuzustellen.</p>



## Stadt Chur

			Art. 11	Amtsgeheimnis	Art. 11 <sup>1</sup> Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus der Bildungskommission zu wahren. Die Bildungskommission kann ein Mitglied per Beschluss ermächtigen, in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren Akten herauszugeben oder über Gegenstände auszusagen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.
			Art. 12	Ausstand	Art. 12 Für den Ausstand gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
<b>Protokoll</b>		<p><sup>1</sup> Das Schulsekretariat führt das Sitzungsprotokoll. Das Protokoll muss im Minimum die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 3 Wochen zuzustellen.</p>	Art. 11		
<b>Ausstand</b>		Für den Ausstand gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäss.	Art. 12		
			<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
<b>Schlussbestimmungen</b>		Die vorliegende Geschäftsordnung für den Schulrat tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Stadtschulrat vom 30. September 1998.	Art. 13	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen rechts	Art. 13 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am xxx in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Stadtschulrat vom 13. April 2005.